

102. 1. Ist § 139 BGB. anwendbar, wenn eines von mehreren gleichzeitig abgeschlossenen, miteinander in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Rechtsgeschäften nichtig ist?¹
2. Wer ist dafür beweispflichtig, daß die mehreren Geschäfte ein einheitliches Ganze bilden?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 25. Juni 1912 i. S. Sch. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. II. 76/12.

- I. Landgericht Eisenach.
II. Oberlandesgericht Jena.

Die Beklagten haben früher eine Kommanditgesellschaft zum Vertriebe von Brennmaterialien unter der Firma „Gebr. St.“ gebildet. Sch. war persönlich haftender Gesellschafter; die beiden

¹ Vgl. auch oben Nr. 78.

anderen Beklagten waren Kommanditisten. Der Grund und Boden, auf dem das Geschäft betrieben wurde, war alleiniges Eigentum des Beklagten Sch. Dieser schloß am 15. Dezember 1910 mit dem Kläger drei privatschriftliche Verträge ab, nämlich zunächst einen Kaufvertrag, wodurch die genannte Kommanditgesellschaft ihr lebendes und totes Inventar, die im Geschäfte vorhandenen Vorräte an Kohlen, Koks usw. sowie das Kohlengeschäft mit der bisherigen Firma dem Kläger übertrug. Ferner schloß er mit dem Kläger einen Pachtvertrag ab über die Verpachtung der bisherigen Geschäftsräume und der Wohnung im Grundstücke zu C. und endlich einen Vertrag über Einräumung des Vorkaufsrechts für den Kläger an dem ihm gehörigen Grundstücke. In dem letzten Vertrage heißt es: „Dieser Vertrag soll noch zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden.“ Der Kläger händigte an Sch. als Kaufpreis zwei Sparkassenbücher über 4000,82 M bzw. über 6001,35 M und mehrere (inzwischen eingelöste) Wechsel aus, trat auch in den Besitz des Brennmaterialien-geschäfts, verließ es aber bald wieder mit der Behauptung, er sei betrogen. Mit der Klage beantragte er, die Verträge für nichtig zu erklären und die Beklagten zur Herausgabe seiner Leistungen zu verurteilen. Er begründete die Klage u. a. mit der Behauptung, der Vertrag über Einräumung des Vorkaufsrechts sei wegen Nichtbeachtung der Formvorschrift des § 313 BGB. nichtig; insolgedessen seien auch die anderen hiermit in unlösbarem Zusammenhange stehenden Verträge nichtig. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers hob das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil auf und stellte fest, daß die gedachten drei Verträge nichtig sind. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf der Ausführung, die in den drei Urkunden unter Privatunterschrift enthaltenen Rechtsgeschäfte seien gemäß § 139 BGB. insgesamt nichtig, weil sie zufolge ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs und der Gleichzeitigkeit ihres Abschlusses sich kraft des Parteiwillens als einen einheitlichen Vertrag darstellten, die Vorkaufsabrede aber wegen Mangels der im § 313 BGB. vorgeschriebenen Form nichtig sei.

Die Erwägung, daß die Vereinbarung bezüglich des Vorkaufsrechts wegen Formmangels gemäß § 313 BGB. nichtig sei, ist recht-

lich nicht zu beanstanden. Ebenjowenig wie die weitere Erwägung, daß § 139 BGB. nicht bloß dann anwendbar sei, wenn es sich um ein im Rechtsinn einheitliches Geschäft handelt, sondern auch dann, wenn eine Mehrheit von Geschäften in Frage steht, die aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen derart zu einem Ganzen verbunden sind, daß sie nur als Ganzes gewollt erscheinen. Auch steht der Anwendbarkeit des § 139 BGB., wie zutreffend angenommen ist, nicht entgegen, daß nicht an allen den einzelnen in Zusammenhange stehenden Geschäften, aus denen sich das einheitliche Geschäft zusammensetzt, die Vertragsschließenden in gleicher Weise beteiligt sind. Grundsätzlich geht nun das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum weiter davon aus, daß bei den gesamten Abmachungen der Parteien die Vorkaufsabrede im Verhältnis des Teiles zum Ganzen gestanden haben müsse und daß der Parteiwille darüber entscheide, ob der Kauf des Geschäfts sowie die Pacht des Grundstücks von der einen oder der anderen Partei nicht bewilligt worden wäre, solange nicht auch die Vorkaufsabrede rechtsgültig bewilligt sein würde. Mit Rücksicht auf den Inhalt und den gleichzeitigen Abschluß der drei Verträge hat es angenommen, sie seien als eine wirtschaftliche Einheit gedacht gewesen. Denn der Betrieb des Kohlegeschäfts — so ist erwogen — sei in hohem Grade von der Örtlichkeit abhängig, auf der es seit längerer Zeit betrieben worden sei. Deshalb habe der Kläger das Grundstück pachten und mittels Vorkaufsklausel an sich leiten wollen. Was sodann die zweite Voraussetzung des § 139 BGB. betreffe, so könne schon die einseitige Willensbildung einer der Parteien den Schluß rechtfertigen, daß das Ganze nicht zustande gekommen wäre ohne den Teil. Denn Grundelement eines jeden Vertrags sei, daß das Ganze nur zustande kommen könne, wenn beide Parteien es wollen. Es handele sich also bei dem § 139 nicht um (objektive) Auslegung, sondern einfach um das Problem des Kaufaufzuges. Der Wille des Klägers sei nun darauf gerichtet gewesen, alles oder nichts zu erwerben. In dieser Annahme werde die Auffassung des Berufungsrichters auch nicht dadurch erschüttert, daß man drei selbständige Urkunden abgefaßt habe, und daß möglicherweise bei den Verhandlungen vor dem Rechtsanwalt H. gesagt worden sei, zwei von diesen Urkunden hätten schon jetzt Gültigkeit, nur die dritte sei noch vom Vollzuge der Beurkundungsform abhängig. Denn einmal

könne die gesetzliche Nichtigkeit nicht durch die bloße Behauptung ausgeschaltet werden, es sei jetzt schon etwas gültig. Auch sei ausgeschlossen, daß der Kläger durch etwaiges stillschweigendes Verhalten gegenüber dieser Behauptung eine Willensänderung dahingehend bekundet habe, er wolle ohne das Vorkaufsrecht abschließen. Daher sei der der Beklagten obliegende Beweis des Kausalzusammenhangs, daß nämlich das schwebende Geschäft auch ohne Bewilligung der Vorkaufsklausel zustande gekommen wäre, nicht gelungen und daher sei das ganze Abkommen nichtig.

Diese Erwägungen geben in mehrfacher Hinsicht zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Das Hauptbedenken gegen die Entscheidung besteht darin, daß von einer Anwendung des § 139 BGB. keine Rede sein kann, wenn es wahr ist, was das Berufungsgericht als möglich unterstellt, daß die Vertragsschließenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sich der Ungültigkeit der Vorkaufsabrede bewußt gewesen sind. Verständigerweise konnte es den Vertragsschließenden nicht in den Sinn kommen, die Gültigkeit des Kauf- und des Pachtvertrags von der Gültigkeit der Vorkaufsabrede abhängig zu machen, wenn sie der Ungültigkeit der Vorkaufsabrede sich bewußt waren. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Parteien etwas rechtlich Unmögliches gewollt haben. Eine Abhängigkeit des Kauf- und des Pachtvertrags von der Vorkaufsabrede hätte nur dann einen vernünftigen Sinn haben können, wenn die nachträgliche gesetzmäßige Beurkundung des Vorkaufsrechts zu einer besonderen Bedingung des Kauf- und Pachtvertrags gemacht worden wäre. Daß eine solche Bedingung auch nur Gegenstand der Vertragsverhandlungen gewesen wäre, ist aber von dem Berufungsgericht in keiner Weise festgestellt und ganz unvereinbar mit der von den Beklagten zum Beweise verstellten Behauptung: im Gegenteil hätten die Parteien gerade in der Absicht, um keinen Zweifel über die Gültigkeit des Mietvertrags aufkommen zu lassen, nicht einen Mietvertrag mit Einräumung des Vorkaufsrechts für den Mieter geschlossen, sondern einen besonderen Mietvertrag und einen besonderen Vertrag über das Vorkaufsrecht. Dies sei bei dem Vertragsabschlusse auch ausdrücklich zur Ausschließung jedes Zweifels gesagt worden. Wenn das Berufungsgericht einer dahin gehenden Erklärung der Parteien bei dem Vertragsabschlusse jede Bedeutung abspricht, so verkennt es die rechtliche Natur des

Vorbringens der Beklagten. Denn damit sollte nicht aufgestellt werden, die Parteien hätten bei Vertragsabschluß eine Rechtsansicht über die Gültigkeit der fraglichen Verträge geäußert; eine solche Behauptung wäre allerdings unerheblich gewesen. Vielmehr hatte das Beweiserbieten die Bedeutung, die Vertragsschließenden hätten bei dem Vertragsabschluß ihren maßgebenden Willen dahin geäußert, daß Kauf- und Pachtvertrag unabhängig von der Vorkaufsabrede gültig sein sollten. War dies der erklärte Vertragswille, so bleibt für die Anwendung des § 139 BGB. kein Raum. Denn nach seinem Grunde und Zwecke sowie nach seinem Wortlaute will § 139 im Falle einer teilweisen Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts den Vertragsschließenden nur keine Rechtsfolgen aufnötigen, die ihrem Vertragswillen widersprechen. Im Gegenteile soll die Vertragsabsicht dafür maßgebend sein, ob das Rechtsgeschäft ohne den nichtigen Teil aufrechtzuerhalten ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 325 und 326).

Daher kommt es auf die Feststellung und Auslegung des Vertragswillens der Vertragsschließenden an und es ist rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht annimmt, es handele sich bei § 139 nicht um (objektive) Auslegung, sondern einfach um das Problem des Kaufalzusammenhanges. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist die Folge seines rechtsirrigen Ausgangspunkts insofern, als es die Frage, ob die Parteien die drei Verträge als ein einheitliches Ganzes gewollt haben, lediglich vom einseitigen Interessenstandpunkte und nach der einseitigen Willensbildung des Klägers beurteilt hat, ohne auch nur den geringsten Anhalt dafür anzuführen, daß dieses Interesse und der entsprechende Wille des Klägers in den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck gekommen wäre. Selbstverständlich ist, daß ein Vertrag nur durch die Zustimmung beider Vertragsteile zustande kommen kann und daß es jeder Partei frei steht, ob sie sich auf den Abschluß eines Vertrags einlassen will oder nicht. Ein abgeschlossener Vertrag darf jedoch nicht nach den einseitigen Interessen und dem bloß inneren Willen der einen oder der anderen Partei ausgelegt werden, sondern er ist unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und ihres erklärten Vertragswillens mit Rücksicht auf die Verkehrslehre gemäß § 157 BGB. auszulegen. Gegen diesen Grundsatz verstößt das Berufungsgericht auch dadurch, daß es ein etwaiges stillschweigendes Verhalten des Klägers gegenüber den beim Vertrags-

abschluß abgegebenen Erklärungen, daß Pacht- und Kaufvertrag von der Vorlaufsabrede unabhängig seien, für unerheblich erachtet hat. Das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob nicht in dem Schweigen des Klägers unter den als wahr unterstellten Umständen mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ein Einverständnis mit diesen Erklärungen zu erblicken sei.

Mit dem hervorgehobenen Rechtsirrtum des Berufungsgerichts hängt zusammen seine Verkennung der Beweislast, die es den Beklagten aufgebürdet hat. In einem Falle, wo ihrem Inhalte nach mehrere, von den Kontrahenten in verschiedenen Urkunden abgegrenzte Geschäfte vorliegen, ist die nicht selten schwierige Tatfrage, ob es sich nach der maßgebenden Willensmeinung um ein zu einem Ganzen verbundenes Rechtsgeschäft oder um eine Mehrheit von rechtlich selbständigen Geschäften handelt, unter Würdigung aller Umstände des Falles zu entscheiden. Für die Entscheidung dieser Frage werden die mit den Willenserklärungen von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen und sonstigen Zwecke von erheblicher Bedeutung sein. Allein ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit und des gleichzeitigen Abschlusses steht es der Vertragsfreiheit der Parteien anheim, ob sie die mehreren Geschäfte rechtlich als selbständige behandeln wollen oder nicht. Der wirtschaftliche Zusammenhang und die Gleichzeitigkeit des Abschlusses der Geschäfte genügen für sich allein nicht, um ihre Einheitlichkeit im Sinne des § 139 BGB. zu bewirken. Wenn und insoweit nun mehrere Geschäfte rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig bestehen können und diese von den Kontrahenten auch äußerlich als mehrere Geschäfte in verschiedenen Urkunden behandelt worden sind, dann spricht schon die allgemeine Lebenserfahrung und deshalb die Vermutung dafür, daß sie auch nach dem Vertragswillen der Parteien als verschiedene selbständige Geschäfte gelten sollen. Die Beweislast dafür, daß hiervon abweichend die mehreren Geschäfte dennoch als Ganzes, nur als ein einheitliches Geschäft gewollt sind, trifft diejenige Partei, welche dies behauptet, im vorliegenden Falle also den Kläger. Sofern übrigens die Beklagten beweispflichtig erscheinen können, haben sie in erheblicher Weise Zeugenbeweis erboten.

Hiernach kann das Berufungsurteil so, wie es begründet ist, nicht aufrecht erhalten werden. . . .